#### SATZUNG DER GEMEINDE MIDDELHAGEN

über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. I/2004 "Alte Lobber Straße". Aufgrund §§ 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141), zuletzt geänd. durch Artikel 12 mit Gesetz vom 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850), sowie nach § 86 LBauO M-V vom 06. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 468), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.08.2002 (GVOBI. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ...... folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. I/2004 "Alte Lobber Straße", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1) Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1) Art der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB)

WA (allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO). Zulässig sind: Wohngebäude.

Ausnahmsweise können zugelassen werden. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe. Die nach §4(2) Nr. 2,3 BauNVO zulässigen und §4(3) Nr. 3,4,5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig

1.2) Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 19 (4) Satz 3 BauNVO)

Zusätzlich zu der Überschreitung nach § 19 (4) Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der Zufahrten überschritten werden, die durch das GFLa festgesetzt ist.

2) Grünordnungsmaßnahmen

2.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot (§9 (1) 25 BauGB)

Je begonnene 100 qm versiegelte / befestigte Fläche sind an den in der Planzeichnung dargestellten Standorten je 1 Einzelbaum in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, aus extra weitem Stand, Stammumfang 18-20 cm der folgenden Arten Carpinus betulus - Hainbuche; Fraxinus excelsior - Gemeine Esche; Malus sylvestris - Holz-Apfel; Prunus padus -Trauben-Kirsche; Quercus palustris - Sumpf-Eiche; Quercus robur - Stiel-Eiche; Sorbus aucuparia - Eberesche; Tilia cordata -Winter-Linde zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Mindestgröße der Baumscheibe bzw. des unversiegelten Wurzelraumes beträgt 12 qm bei einer Mindestbreite von 2 m. Sie ist durch einen Hochbord gegen Überfahren zu schützen. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden. 2.2) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§9(1)25b BauGB)

Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind bei Maßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Unterhalb der Baumkronen sind Vorhaben unzulässig, die den Baum schädigen. 2.3) Flächen und Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)

Fläche A 1:Innerhalb des durch Planeintrag umgrenzten Bereichs sind 18 Stück Obstbäume der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, aus extra weitem Stand, Stammumfang 10-12 cm der folgenden Sorten Pirus communis - Wildbirne; Malus i.S. - Apfel; Prunus i.S. - Kirsche/Pfaurne; Juglans - Walnuss in gleichmäßiger Verteilung anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Eine Entwicklungspflege von mindestens 3 Vegetationsperioden ist Bestandteil der

2.4) Flächen zum Anpflanzen (§9(1)25a BauGB)

Fläche A 2: Innerhalb des durch Planeintrag umgrenzten Bereiches ist ein freiwachsender Gehölzstreifen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Es sind Gehölze der Arten Ameianchier ovalls - Echte Felsenbirne; Aronia melanocarpa - Kahle Apfelbeere; Betula nana - Zwerg-Birke; Cornus sanguinea - Blutroter Hartriegel; Rhamnus frangula - Echter Kreuzdorn; Salix purpurea - ,Nana' Kugel-Weide; Salix rosmarinifolia - Rosmarin-Weide in der Pflanzqualität 2 x verpflanzt, in sortenspezifischer Höhe zu verwenden. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Gehölzfläche in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden. 2.5) Externe Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne § 1a (§) BauGB (§9(1a) BauGB)

Für das Vorhaben wird eine Beteiligung am Vorhaben "Renaturierung des Kleingewässersystems Lobbe" in Form einer Ersatzzahlung von 4.500,- EUR festgesetzt. Alternativ kann der Zahlbetrag zugunsten des Vorhabens "Wiedervernässung der Lobber Seeniederung' verwendet werden.

2.6) Zuordnung der Ausgleichmaßnahmen (§9(1a) BauGB)

- Die Bepflanzung der Fläche A1 wird dem nordwestlichen und nordöstlichen Baufenster je zur Hälfte zugeordnet.

 Die Bepflanzung der Fläche A 2 wird dem nordwestlichen und südwestlichen Baufenster je zur Hälfte zugeordnet. Die Ersatzzahlung nach 2.5) wird den vier Baufenstern zu je einem Viertel zgeordnet.

3) Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) i.V.m. § 86 LBauO M-V) 3.1) Stellung (§86 (1) 1 LBauO M-V)

Die im Plan dargestellte Firstrichtung ist als Hauptfirstrichtung zwingend.

3.2) Dachform / -material (§86 (1) 1 LBauO M-V)

Dächer sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40-50 Grad auszuführen. Als Dachform sind zulässig: Satteldächer; Walm-bzw. Krüppelwalmdächer. Als Dacheindeckung sind zulässig: Reet, Ziegel; rot-dominante Dachfarben sind ausgeschlossen. Solaranfagen (Solarkollektoren / Solarzellen) als Dachdeckung sind zulässig.

3.3) Gauben / Dacheinschnitte (§86 (1) 1 LEauO M-V)

Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten. Bei Gauben, die breiter als 1,8 m sind, muss die vordere Fassade der Gaube mind. 0,5 m hinter der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben. Dacheinschnitte sowie Dachbalkone sind unzulässig.

3.4) Vor- und Anbauten (§86 (1) 1 LBauO M-V)

Anbauten (Vorbauten, Querflügel, Zwerchgiebel etc.) müssen mit ihrem First mind. 1,0 m unter dem First des Hauptbaukörpers bleiben (gemessen in die Projektion in die Lotrechte).

Für Anbauten, die die Maße für untergeordnete Bauteile einhalten (nach §6(7) LBauO M-V), und Dachgauben sind abweichend von Punkt 4.2 Pultdächer mit Dachanstieg zum Hauptbaukörper und einer Dachneigung von mind. 15 Grad zulässig. 3.5) Wandfarben (§86 (1) 1 LBauO M-V)

Unzulässig sind Wandfarben mit einem Hellbezugswert von über 80.

3.6) Werbeanlagen (§86 (1) 2 LBauO M-V)

Werbeanlagen oberhalb des Erdgeschosses sowie selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen an Bäumen und Zäunen sind unzulässig, ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 65 (1) 46, 47, 48 LBauO M-BV. 3.7) Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (§86 (1) 4 LBauO M-V)

Grundstücke sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedungen sind zulässig Feldsteinmauern,

lebende Einfriedung (Gehölzhecke), Holzlattenzaun mit vertikaler Lattung 3.8) Stellplätze und Zufahrten (§86(14) LBauO M-V) Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster,

#### 4) Nachrichtliche Übernahmen (§9 (6) BauGB) und Hinweise 4.1) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBI. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreier in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzutellen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

4.2) Für die Grünordnung relevante gesetziche Bestimmungen und Vorschriften

a) Der notwendige Schutz von Bäumen, Pfanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wird im Einzelnen dargestellt in DIN 18920.

PLANZEICHNUNG (TEIL A) Gemarkung Lobbe Flur 2 21 Gemarkung Lobbe Flur 3 Fläche A 1 16.0m Fläche A 2 16.0m 10.0m WA FH 10,00 m ü.HN TH 5,00 m ü.HN

### LEGENDE gem Anlage zur PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB; §§ 1 - 11 BAUNVO)

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

GRUNDFLÁCHENZAHL

ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS HÖHE BAULICHER ANI AGEN als Hoch

02.08.00 z B. FH 10,5 m u. HN max. Firsthöhe = 10,5 m bezogen auf HN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.01) o OFFENE BAUWEISE 03.05.00 - - - - BAUGRENZE

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 ABS, 1 NR, 13 BAUGB)

· O- O- O- O- UNTERIRDISCH

15.05.00

13.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB) 13.01.00

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SCNSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BÄUGB)

13.2.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND

BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS.1 NR. 25b BAUGB) ....

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.5 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

GFL a Geh- und Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger, Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger Leitungsrechte zugunsten des Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen

15.13 GRENZE DES RÁUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

16. WEITERE PLANZEICHEN

FIRSTRICHTUNG (§ 86 (1) LBAUO M-V)

#### VERFAHRENSVERMERKE

 Aufgestellt jufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevert etung vom 04.03.2004. Die drubbliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang an den Bekanritmachungstafeln vom 33.04.2004 bis zum 44.08.2004 sekur ihr gebrungstafeln vom 33.04.2004 bis zum 1.9.04 Builds

2) Die für die Raumordnung und Landesplanun gemäß § 17 LPIG über die Absight eine Ander informiert worden. Die Übereinstimmte General Raumordnung und Landesplanung wurde ha. S Middelhagen, den 1.9.040

13.04.2004 zur Abgabe

lung vom 03.05.2004 bis zum 11.06.2004 wahrend folgender - im Am Mör hgul-Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30

bis 12.00 Uhr sowie

- in der Kurverwaltung Middelhagen montags bis donnerstags von 9.00
bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 9.00 bis
11.00 und 17.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche
Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen wäh
rend der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur
Niederschrift vorgebracht werden konnen als Bekannt- machung durch
Aushang in der Zeit vom 13.04.2004 bis zum 14.06.2004 ortsüblich
bekannt gemacht worden.

Middelhagen den 1.9.04 Borgerme

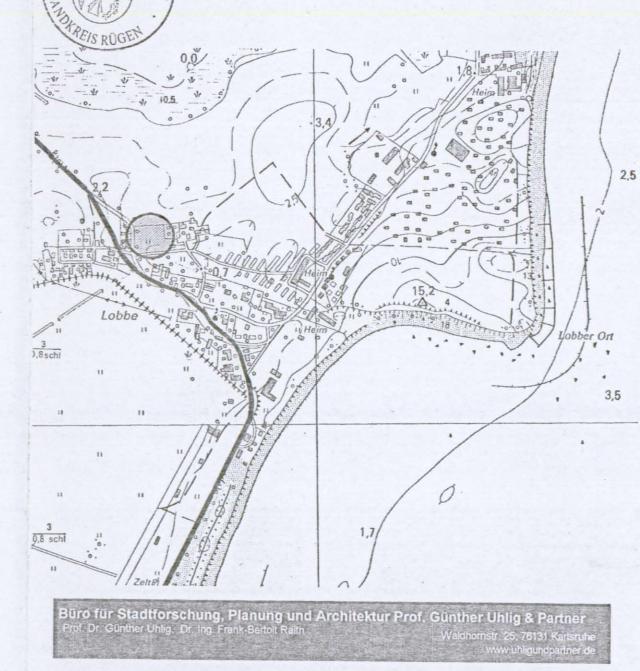
Anregungen der Bürger sowie die Stellungrahmen der Träger öffentlicher Belange am 42.9.04. gepfütt. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 25.8.04. mitgeteit: ZC. 2 6 y sowie die geometrischen

Herancitiches, our Z6.8. 84

11) Die Erteilung der Genehmigung-sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer wahrend der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in "als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom "als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mangeln der Abwagung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§4BauGB) hingewiesen worden.

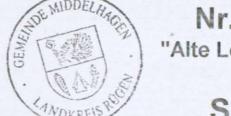
Middelhagen, den 11.10 den Burger deiste





# Gemeinde Middelhagen / Rügen

Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften



Fassung vom 22.06.2004

Nr. 1/2004 "Alte Lobber Straße"

Satzung

Klipsow BurgrameisAr

Maßstab 1: 500